

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

KEYOU GmbH, HRB 221488 Amtsgericht München

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese AGB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen und sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von uns angebotenen Leistungen und Lieferungen schließen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Abnahmefrist vereinbart ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Vertragspartners schriftlich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne besondere Bestätigung ausführen.
- 1.4 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind. Der Kunde wird KEYOU darauf hinweisen, wenn Umstände vorliegen, die gegen eine Unternehmereigenschaft sprechen.

2. Termine und Fristen

- 2.1 Alle angegebenen Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Fristen beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Ausführung des Vertrages Einigkeit erzielt wurde, der Vertragspartner die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Materialien beigebracht hat und – soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart ist – diese geleistet hat. Unterbliebene Mitwirkung oder Änderungswünsche des Vertragspartners führen immer zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. zu einer Verlängerung der Fristen.
- 2.2 Wird eine Lieferung oder Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, die durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) unmöglich oder kann sie nicht rechtzeitig oder im vereinbarten Umfang erfolgen, so haften wir dafür nicht. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer werden die Fristen und Termine hierdurch angemessen verlängert. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Selbstverständlich wird der Vertragspartner in diesen Fällen unverzüglich informiert und erhält – wenn wir von unserer Liefer- oder Leistungspflicht frei werden - etwaige Vo-

rausleistungen unverzüglich erstattet. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

- 2.3 Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 2.4 Tritt Lieferverzug ein, kann der Vertragspartner – sofern ihm nachweislich aus der Verspätung ein Schaden entstanden ist - eine pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, mit dem wir in Verzug geraten sind. Die Verzugsentschädigung ist auf max. 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung begrenzt, mit dem wir in Verzug geraten sind. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in jedem Fall des Lieferverzugs und der Unmöglichkeit der Lieferung bzw. der Leistung ausgeschlossen. Bei Lieferverzug, den wir durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet haben, haften wir im gesetzlichen Umfang.

3. Lieferung und Gefahrenübergang, Abrufaufträge

- 3.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem wir die Leistung erbringen bzw. die Lieferung versandbereit stellen. Dies ist, soweit nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz der KEYOU. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, ebenso des Diebstahls oder der Beschädigung der Ware geht auf den Vertragspartner über sobald die Ware zum Versand gegeben oder vom Vertragspartner abgenommen worden ist. Das gilt auch bei Teillieferungen und/oder frachtfreien Lieferungen. Etwaige Rücksendungen reisen auf Gefahr des Vertragspartners.
- 3.2 Die Gefahr (3.1) geht ebenfalls auf den Vertragspartner über, wenn sich die Lieferung oder Abnahme der Leistung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert. Die Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner.
- 3.3 Abrufaufträge beinhalten verbindlich zumindest die Abbruchmenge und den Abbruchzeitraum. Die Liefereinteilung ist mit mindestens drei Monaten Vorlauf vom Vertragspartner mitzuteilen. Der bis zum Ende des Abbruchzeitraums noch nicht abgerufene Teil der Gesamtmenge kann innerhalb einer Nachfrist von vier Wochen ohne weitere Voraussetzungen geliefert und berechnet werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung und zuzüglich der Verpackungs- und Transportkosten ab Werk.
- 4.2 Bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, Beiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Waren oder ihren Versand betreffen, sind wir berechtigt, diese dem Vertragspartner zu-

- sätzlich zu den in 4.1 genannten Preisen in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Wenn keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 4.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Bei Zahlungsverzug stellen wir unseren Vertragspartner ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank in Rechnung.
- 4.5 Wechsel und Schecks zahlungshalber werden von KEYOU nicht angenommen, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart.
- 4.6 Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt, z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei Zahlungsverzug oder bei Erreichen des Kreditlimits bei unserem Kreditversicherer, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Dabei verlängern sich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine entsprechend, ohne dass wir zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet sind.
- 4.7 In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 366, 367 BGB und etwaigen Anweisungen des Käufers dürfen wir bestimmen, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.
- 5. Entwicklung und Fertigung nach Anweisungen des Kunden**
- 5.1 Bei Entwicklung und/oder Fertigung nach Pflichtenheft, Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Vertragspartners übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Anweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung. Sofern die Anweisungen des Vertragspartners für uns vernünftigerweise erkennbar zur Funktionsuntauglichkeit des Produkts führen, werden wir den Vertragspartner darauf hinweisen.
- 5.2 Der Vertragspartner stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Schäden aufgrund Anweisungen gemäß 5.1 beruhen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung.
- 5.3 Der Vertragspartner übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns die durch Geltendmachung der Schutzrechte entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag sind uns die bis dahin geleisteten Lohn- und Materialkosten gemäß unserer Rechnungsstellung zu ersetzen.
- 5.4 Ist die Überprüfung der gefertigten Produkte auf Funktionalität durch einen elektrischen Test nicht ausdrücklich vereinbart, so haften wir nur für die Einhaltung unserer Fertigungsvorschriften. Es findet dann nur eine Sichtprüfung statt, die keine Fehlerfreiheit garantieren kann.
- 6. Beistellung durch Vertragspartner**
- Werden vom Vertragspartner Teile, Material, sonstige Stoffe oder Anweisungen zur Ausführung seiner Bestellung zur Verfügung gestellt, so ist der Vertragspartner für deren Tauglichkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Wareneingangskontrollen und Eingangsprüfungen führen wir nur im Rahmen des Zumutbaren durch. Sind die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Stoffe oder Anweisungen für die Bestellung untauglich, unvollständig, unbrauchbar oder ungeeignet und haben wir – soweit für uns erkennbar – den Vertragspartner darauf hingewiesen, so bestehen insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen uns. Ferner hat uns der Vertragspartner den durch die Untauglichkeit evtl. verursachten Schaden und zusätzlich entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 7. Technische Änderungen**
- Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, behalten wir uns technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation, Bauart und ähnlichem vor.
- 8. Gewährleistung und Wareneingangskontrolle**
- 8.1 Wir leisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (3.1 ff) nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetztem Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern.
- 8.2 Alle diejenigen Produkte oder Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist (8.5) einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Montage- oder Bedienungsfehler durch den Vertragspartner oder Dritte verursacht wurden, leisten wir keine Gewähr.
- 8.3 Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen stellen keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern und Proben.
- 8.4 Der Vertragspartner hat die Waren und Leistungen, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen wurden, unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch

- dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Vertragspartner am Erfüllungsort, spätestens mit der Anlieferung bei ihm. Soweit Werkleistungen, einschl. Werklieferungen über nicht vertretbare Sachen, Vertragsgegenstand sind, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme i.S.d. § 640 BGB. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 9. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
- 9.1 Unsere Haftung richtet sich nach diesen AGB. Alle hierin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. KEYOU haftet jedoch nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens auf 50.000,00 € begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KEYOU.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Vertragspartner alle aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen vollständig beglichen hat.
- 10.2 Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für KEYOU.
- 10.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt sicherungshalber die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil - bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung werden wir nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 10.4 Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947, 950 BGB im normalen Geschäftsverkehr wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der KEYOU als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache erwerben. Für den Fall, dass der kein solcher Eigentumserwerb beim Vertragspartner eintreten sollte, überträgt er uns hiermit zur Sicherheit schon jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neuen Sache.
- 10.4 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 10.5 Der Vertragspartner ist im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet, uns auf Anforderung Name und Anschrift der Erwerber der Vorbehaltsware bekannt zu geben und die Erwerber unverzüglich auf das Eigentum von KEYOU und die Abtretung der Forderungen, die anstelle der Vorbehaltsware getreten sind hinzuweisen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte oder abgetretenen Forderungen zu ermöglichen.
- 10.6 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und die Einzugsermächtigung nach Ziffer 10.3 zu widerrufen. Die Kosten des Rücktransports trägt der Vertragspartner.
- 10.7 An allen dem Vertragspartner übermittelten und überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zugänglich gemacht (soweit sie nicht bereits durch uns veröffentlicht wurden) oder gewerblich genutzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die im Rahmen eines Entwicklungsauftrages erstellten Unterlagen, die Teil unserer Leistung sind.
- 11. Ausfuhrkontrolle/ Exportverbot/ Embargobestimmungen**
- 11.1 Technische Produkte, Hardware und Software können Embargobestimmungen unterliegen und ihre Ausfuhr aus dem Lieferland kann verboten oder genehmigungspflichtig sein. Darüber hinaus können wir vertraglich zur Einhaltung von Exportverboten verpflichtet sein.
- 11.2 Der Vertragspartner ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften bis zum Endverbraucher auf eigene Kosten verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem Vertragspartner, sich über die jeweils geltenden Export- und Importbestimmungen zu informieren. Er hat diese Bestimmungen sowie etwaige von uns ausgesprochene Exportverbote einzuhalten und erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.
- 11.3 Wir sind nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf bestehende Exportverbote und/oder Embargobestimmungen hinzuweisen. Sollten wir es im Einzelfall doch tun, übernehmen wir keine Garantie für die Richtigkeit. Derartige Hinweise entbinden den Vertragspartner nicht von seiner eigenen Erkundigungspflicht.
- 11.4 Der Vertragspartner wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen sowie Ex- und Importpapiere, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind, beschaffen. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

12. Verschiedenes

- 12.1 Die Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und KEYOU unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 12.2 Vertragssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei mehrsprachigen Verträgen ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 12.3 KEYOU erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Auf die aktuelle Datenschutzerklärung der KEYOU (<https://www.keyou.de/datenschutz/>) wird hingewiesen.
- 12.4 Änderungen dieser AGB durch KEYOU werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird KEYOU in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so wird hiervon die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesen AGB zum Ausdruck gekommenen Interessen am nächsten kommt.